Informationen zum Chemikalienrecht

Alles klar?

Um welche Produkte geht es?

Das Chemikalienrecht regelt Produkte wie:

- Klebstoffe
- Farben
- Duftstoffe
- ätherische Öle
- Entkalker
- Reinigungsmittel
- Desinfektionsmittel
- Dünger
- Biozide
- Pflanzenschutzmittel

Durch das Chemikalienrecht nicht erfasst werden:

- Lebensmittel
- Kosmetika
- Arzneimittel
- Futtermittel

Was regelt das Chemikalienrecht?

Nach dem Prinzip «Vorsorgen ist besser als Heilen» sollen der Mensch und die Umwelt vor den Auswirkungen gefährlicher Chemikalien geschützt werden. Alle Verantwortlichen, die chemische Produkte herstellen, verkaufen oder verwenden, müssen gemeinsam die sichere Verwendung von Chemikalien ermöglichen.

Wo finde ich weitere Informationen?

Die Anmeldestelle Chemikalien gibt Auskunft über Melde- und Zulassungspflichten

→ **www.bag.admin.ch/cheminfo**

Die kantonalen Vollzugsstellen informieren und unterstützen die Betriebe bei der Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Adressen der kantonalen Fachstellen sowie Merkblätter und weitere Informationen zum Umgang mit Chemikalien finden Sie unter:

→ **www.chemsuisse.ch**

Haben Sie Fragen wie:

- Muss ich meine Produkte melden?
- Muss ich ein Sicherheitsdatenblatt erstellen?
- Wer ist in meinem Betrieb im Bereich Chemikalien die Ansprechperson für die Behörden?
- Benötige ich eine Fachbewilligung?
- Welche weiteren Pflichten habe ich?

Die Antworten darauf und auf viele weitere Fragen finden Sie auf der Webseite:

→ **www.cheminfo.ch** oder unter → **www.chemsuisse.ch**

Impressum
© Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit,
Publikationszeitpunkt: Juni 2010

Kontakt
BAG, Anmeldestelle Chemikalien, 3003 Bern
oder: cheminfo@bag.admin.ch

Bezugsquelle
BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern oder
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen > Gratisabgabe
BBL-Artikelnummer: 311.789d
BAG-Publikationsnummer: 40EXT1009

07.10 30 000 246826/1

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Kantonale Fachstellen für Chemikalien

chemsuisse

Meine Pflichten als Hersteller und Importeur

Siehe auch → www.chemsuisse.ch > Merkblätter

Ansprechperson
Wer Chemikalien herstellt oder importiert, muss den kantonalen Behörden eine Chemikalienansprechperson mitteilen.

Selbstkontrolle
Chemische Produkte müssen auf ihre Gefährlichkeit hin beurteilt und entsprechend verpackt und gekennzeichnet werden:

→ www.bag.admin.ch/chemicals
→ www.chemsuisse.ch/Selbstkontrolle

Kennzeichnung
Chemische Produkte müssen mit entsprechenden Gefahrensymbolen und -hinweisen versehen sein:

→ www.bag.admin.ch/classification

Sicherheitsdatenblatt
Für Berufsleute muss ein Sicherheitsdatenblatt mit Informationen zur Gefährlichkeit, Handhabung und Entsorgung des Produkts bereitgestellt werden:

→ www.bag.admin.ch/sds

Meldung
Chemische Produkte müssen der Anmeldestelle für Chemikalien gemeldet werden. Prozedere und Ausnahmen siehe unter:

→ www.bag.admin.ch/registration

Anmeldung von Neustoffen[1]
Neustoffe sind anmeldepflichtig:

→ www.bag.admin.ch/notification

Gewisse Dünger
Dünger unterstehen einer Zulassungspflicht. In der Schweiz ist dafür das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Fachbereich Dünger, zuständig:

→ www.blw.admin.ch/fertilizer

[1] Neustoffe sind Stoffe, die nicht im europäischen Altstoffverzeichnis ELINCS gelistet sind; siehe www.bag.admin.ch/newsubstance

Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel
Spezielle Produktgruppen wie Biozide (Insektizide, Desinfektionsmittel, Repellentien etc.) und Pflanzenschutzmittel (Herbizide etc.) müssen von den Behörden zugelassen werden.

→ www.bag.admin.ch/biocide
→ www.blw.admin.ch/ppp

Rezeptur- oder Adressänderungen
Änderungen in der Rezeptur (Zusammensetzung) oder der Firmenadresse müssen der zuständigen Stelle gemeldet werden.

Meine Pflichten als Händler/ Verkäufer

Siehe auch → www.chemsuisse.ch > Merkblätter

Ansprechperson
Wer besonders gefährliche chemische Produkte verkauft, muss den kantonalen Behörden eine Ansprechperson melden.

Sachkenntnis
Wer besonders gefährliche chemische Produkte an die breite Öffentlichkeit abgibt, muss über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. Das bedeutet, er hat in einer anerkannten Ausbildung das Grundwissen zur Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien erworben und kennt die produktspezifischen Eigenschaften (Interpretation des Sicherheitsdatenblattes).

→ www.bag.admin.ch/knowledge

Abgabe von Chemikalien
Bei der Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien an die breite Öffentlichkeit muss die Kundschaft über die Schutzmassnahmen und die Entsorgung informiert werden. Darüber hinaus müssen diese Chemikalien von der Selbstbedienung ausgeschlossen sein. Zudem muss bei giftigen, explosionsgefährlichen und schwer ätzenden Chemikalien (R35) die Identität des Käufers überprüft und aufgezeichnet werden (Abgabebuch):

→ www.bag.admin.ch/faq-chemicals

Rücknahme
Wer Chemikalien abgibt, ist verpflichtet, Kleinmengen von nicht gewerblichen Verwendern zur fachgerechten Entsorgung kostenlos zurückzunehmen.

Meine Pflichten als beruflicher Verwender

Siehe auch → www.chemsuisse.ch > Merkblätter

Ansprechsperson
Schädlingsbekämpfer und öffentliche Bäder müssen den kantonalen Behörden eine Chemikalienansprechperson mitteilen.

Fachbewilligung
Für die berufliche Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Desinfektionsmitteln für Badwasser, Holz- und Pflanzenschutzmittel sowie Kältemittel ist eine Fachbewilligung erforderlich.

Aufbewahrung
Bei der Aufbewahrung von Chemikalien müssen die Hinweise auf der Etikette und dem Sicherheitsdatenblatt beachtet werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass diese nur in geeignete Gebinde (z.B. keine Getränkeflaschen) umgefüllt und auch nicht mit anderen Chemikalien zusammengelagert werden, welche miteinander reagieren können (z.B. Säuren mit Laugen). Das Lagerlokal muss gut belüftet sein.

Verbote/Beschränkungen:

Herstellung, Import, Export bzw. Verwendung bestimmter Stoffe und Stoffgruppen sind beschränkt, verboten oder bewilligungspflichtig. Eine Aufstellung findet sich unter:

→ www.bafu.admin.ch/chemikaliebeschraenkung